

# Das Leistungserbringungsrecht des SGB IX

Rechtlicher Rahmen für Verträge zwischen  
Diensten und Einrichtungen und  
Rehabilitationsträgern (§ 21 SGB IX)

PD Dr. jur. Felix Welti

Dipl.-Verwaltungswirt Harry Fuchs

Dipl.-Jur. Philipp Köster

Präsentation am 29.1.2007, Berlin

Welti/ Fuchs/ Köster

- I. SGB IX und Leistungsgesetze
- II. Das System der Leistungserbringung im SGB IX
- III. Inanspruchnahmeverfahren (§§ 17, 19 SGB IX)
- IV. Vertragsrecht (§ 21 SGB IX)
- V. Gilt das Wettbewerbsrecht?
- VI. Durchsetzung

## I. SGB IX und Leistungsgesetze

Gilt das SGB IX für das Leistungserbringungsrecht zwischen den Rehabilitationsträgern und den Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation?

In welchem Verhältnis steht es zu den Leistungsgesetzen der medizinischen Rehabilitation (SGB V, SGB VI, SGB VII, SGB VIII, SGB XII)?

# I. SGB IX und Leistungsgesetze

## § 7 SGB IX

- 1 Die Vorschriften dieses Buches **gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt.** 2 Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen.

## I. SGB IX und Leistungsgesetze

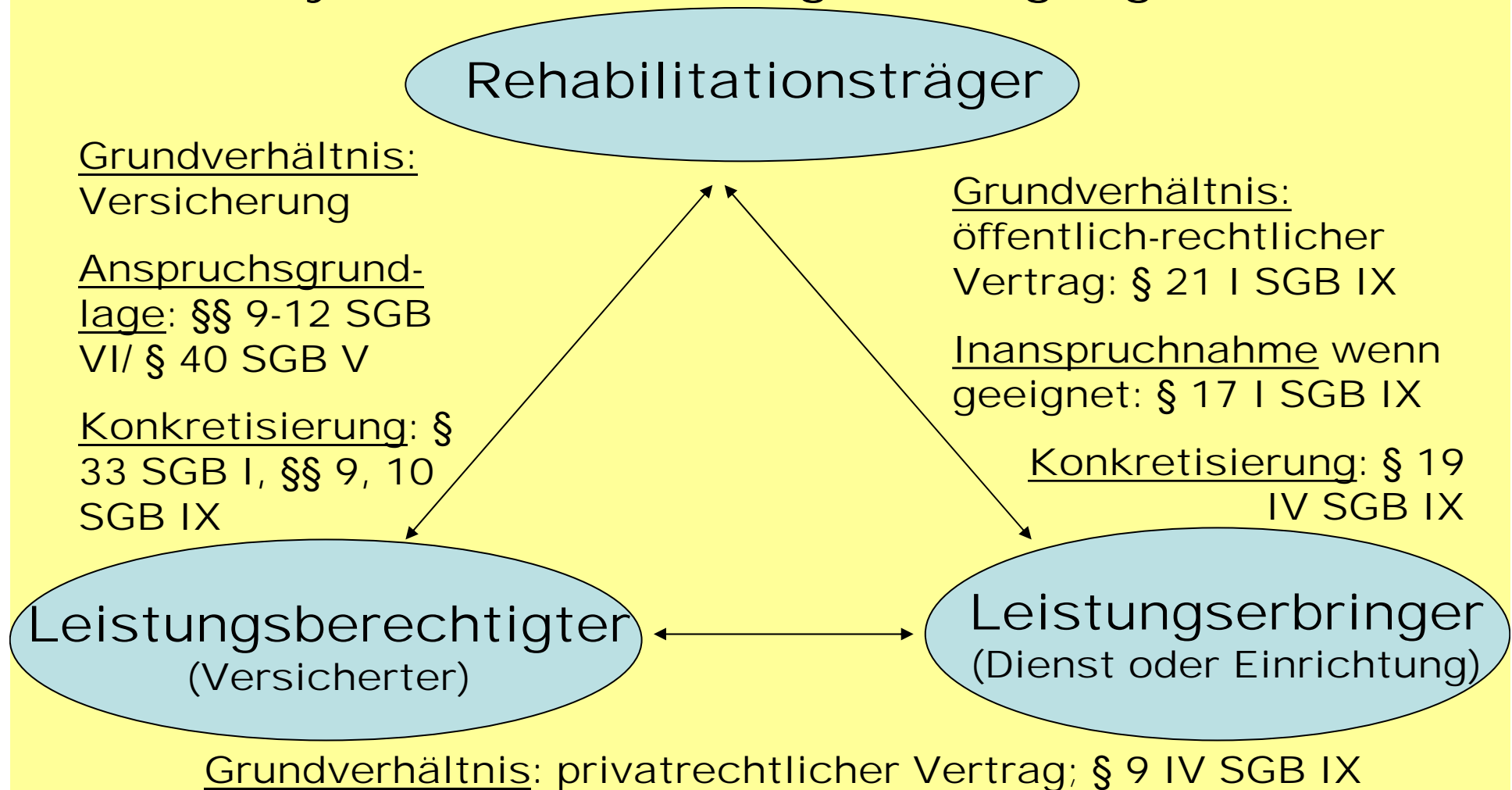
- SGB IX gilt für Leistungserbringungsrecht (§ 7 Satz 1 SGB IX).
- §§ 17-21 SGB IX sind das Leistungserbringungsrecht des SGB IX.
- Das SGB IX gilt, soweit die Leistungsgesetze nichts ausdrücklich anderes aussagen.
- Auf Abweichungen ist insbesondere § 111 SGB V zu untersuchen; das SGB VI verweist auf das SGB IX.

## II. Das System der Leistungserbringung im SGB IX

In welchen Rechtsbeziehungen stehen  
Rehabilitationsträger, Leistungsberechtigter  
und Leistungserbringer?

Welches sind die maßgeblichen Normen in ihrem  
Rechtsverhältnis?

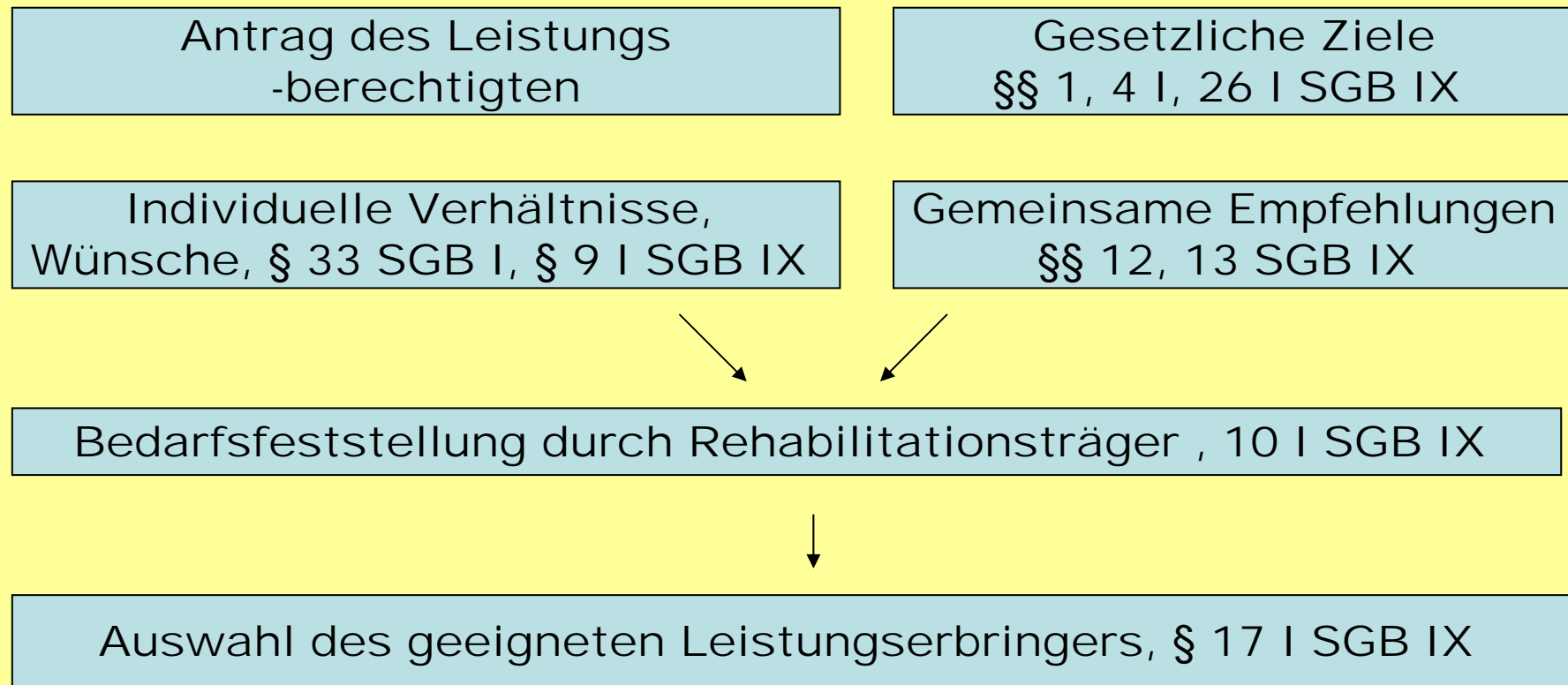
## II. Das System der Leistungserbringung im SGB IX



## II. Das System der Leistungserbringung im SGB IX

### Rehabilitationsträger – Leistungsberechtigter:

#### Stufen der Konkretisierung

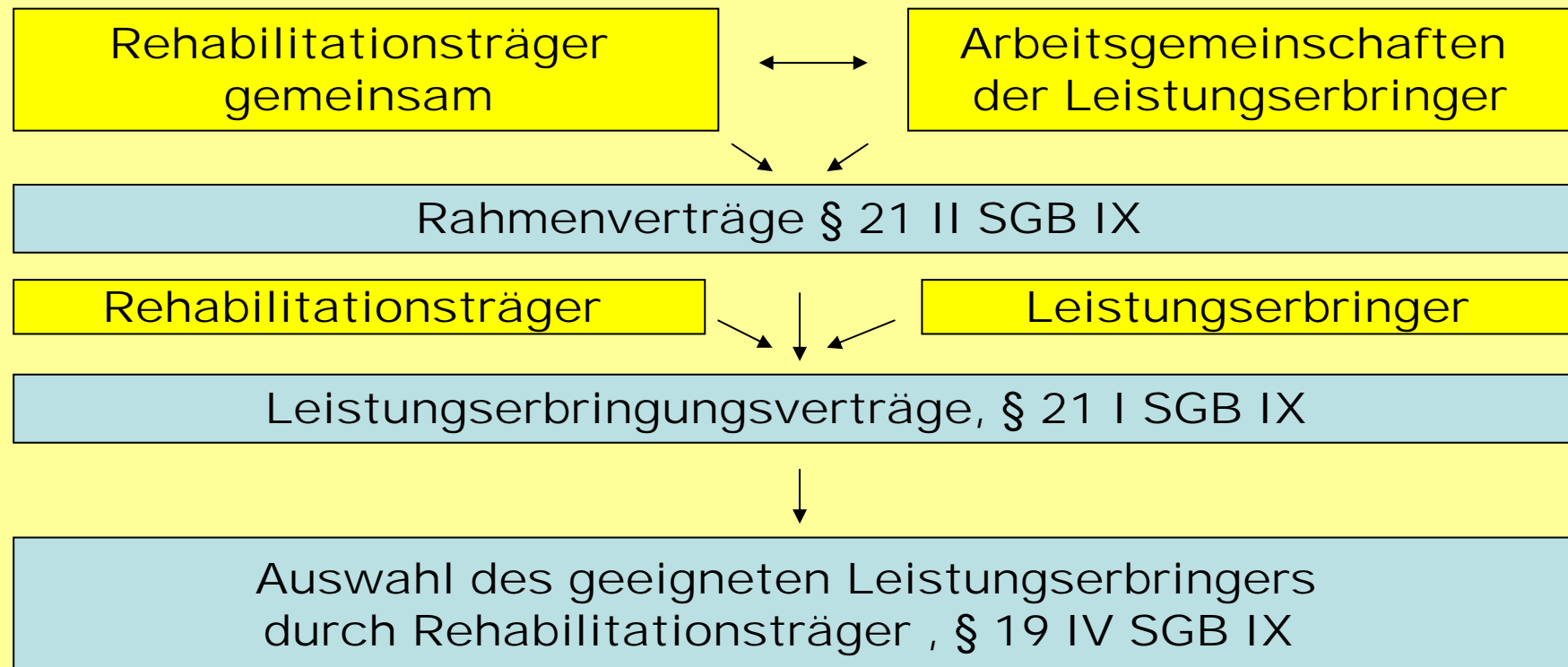




## II. Das System der Leistungserbringung im SGB IX

### Rehabilitationsträger – Leistungserbringer:

#### Stufen der Konkretisierung



## II. Das System der Leistungserbringung im SGB IX

- Konkretisierung des Leistungsanspruchs von der Anspruchsgrundlage über die Bedarfsfeststellung (§ 10 I SGB IX) bis zur individuellen Ausführung der geeigneten Leistung (§ 17 I SGB IX)
- Konkretisierung der Leistungserbringung von den gemeinsamen Grundsätzen der Rehabilitationsträger (§ 21 II SGB IX) bis zur individuellen Auswahl des geeigneten Leistungserbringers (§ 19 IV SGB IX)
- Fließt zusammen in der Inanspruchnahme im Einzelfall

### III. Inanspruchnahme (§§ 17, 19 SGB IX)

Welche Grundsätze sind der Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen im Einzelfall zu Grunde zu legen?

### III. Inanspruchnahme (§§ 17, 19 SGB IX)

§ 17 (1) 1 Der zuständige Rehabilitationsträger **kann** Leistungen zur Teilhabe

1. allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern
2. durch andere Leistungsträger

3. **unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen (19) ausführen.** 2 Er bleibt für die Ausführung der Leistungen verantwortlich. 3 Satz 1 gilt insbesondere, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch **wirksamer** oder **wirtschaftlicher** erbringen kann.

### III. Inanspruchnahme (§§ 17, 19 SGB IX)

§ 19 (4) 1 Nehmen Rehabilitationsträger zur Ausführung von Leistungen besondere Dienste (Rehabilitationsdienste) oder Einrichtungen (Rehabilitationseinrichtungen) in Anspruch, erfolgt die Auswahl danach, **welcher Dienst oder welche Einrichtung die Leistung in der am besten geeigneten Form ausführt**; [...]. 2 § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ist anzuwenden.

§ 35 (1) 2 Die Einrichtung muss [...]

4. die Leistung nach den Grundsätzen der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, insbesondere zu angemessenen Vergütungssätzen**, ausführen.

### III. Inanspruchnahme (§§ 17, 19 SGB IX)

- Der in Anspruch genommene Leistungserbringer muss generell für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe geeignet und für den Einzelfall am Besten geeignet sein.
- Geeignetheit besteht aus Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Wirtschaftlichkeit heißt nicht „am billigsten“, sondern beinhaltet angemessene Vergütung.

### III. Inanspruchnahme (§§ 17, 19 SGB IX)

- Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) und Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) streiten für eine Einbeziehung und Gleichbehandlung aller geeigneten Leistungserbringer.
- Dem steht auch nicht § 111 II Nr. 2 SGB V für die Krankenkassen entgegen. „Bedarfsgerechte Versorgung“ ist hier qualitativ und nicht quantitativ zu verstehen (BSGE 89, 294).
- Die Infrastrukturverantwortung der Rehabilitationsträger (§ 19 I SGB IX) spricht nicht gegen, sondern für die Vielfalt der Leistungserbringer (§ 19 IV SGB IX)
- Dies bedeutet, dass alle generell geeigneten Leistungserbringer in die Auswahl einzubeziehen sind. Daraus ergibt sich kein Anspruch auf Inanspruchnahme, sondern auf Feststellung der Geeignetheit durch Vertrag.

### III. Inanspruchnahme (§§ 17, 19 SGB IX)

- Nach dem SGB IX bedarf es einheitlicher Grundsätze der Rehabilitationsträger für die Leistungen und ihre Erbringung (§§ 4 I, II, 10 I, 12 I, 20 SGB IX).
- Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit müssen generell konkretisiert werden, damit die Rehabilitationsträger nach gemeinsamen Kriterien die geeigneten Dienste und Einrichtungen bestimmen können.
- Hierzu sind gemeinsame Grundsätze der Rehabilitationsträger zu bilden und den Verträgen zu Grunde zu legen (§ 21 II SGB IX).



## IV. Vertragsrecht (§ 21 SGB IX)

Was gibt das Leistungserbringungsrecht für die Rahmen- und Versorgungsverträge vor?

Welche Rechtsnatur haben die Rahmen- und Versorgungsverträge ?

Welche Bindungswirkung kommt diesen Verträgen zu?

## IV. Vertragsrecht (§ 21 SGB IX)

§ 21 (1) **Die Verträge** über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten **insbesondere** Regelungen über

1. **Qualitätsanforderungen** an die Ausführung der Leistungen, das beteiligte Personal und die begleitenden Fachdienste,
2. Übernahme von **Grundsätzen der Rehabilitationsträger zur Vereinbarung von Vergütungen**

[...]

## IV. Vertragsrecht (§ 21 SGB IX)

§ 21 (2) 1 Die Rehabilitationsträger wirken darauf hin, dass die **Verträge nach einheitlichen Grundsätzen** abgeschlossen werden; sie können über den Inhalt der Verträge **gemeinsame Empfehlungen** nach § 13 **sowie Rahmenverträge mit den Arbeitsgemeinschaften der Rehabilitationsdienste und -einrichtungen** vereinbaren.  
[...]

§ 21 (3) Verträge mit fachlich nicht geeigneten Diensten und Einrichtungen werden gekündigt.

## IV. Vertragsrecht (§ 21 SGB IX)

### Rahmenvertrag: § 21 II SGB IX

- Vertragspartner sind die Rehabilitationsträger – bzw. ihre Spitzenverbände - und die Arbeitsgemeinschaften der Dienste und Einrichtungen (§ 19 VI SGB IX)
- Arbeitsgemeinschaften bestehen aus Diensten und Einrichtungen „mit gleicher Aufgabenstellung“, z.B. medizinischer Rehabilitation
- Spitzenverbände von Leistungserbringern sind keine Arbeitsgemeinschaften. Sie können aber eine Arbeitsgemeinschaft bilden.

## IV. Vertragsrecht (§ 21 SGB IX)

### Rahmenvertrag: § 21 II SGB IX

- Gemeinsame Empfehlungen der Rehabilitationsträger könnten den Rahmenvertrag vorbereiten, aber ihn nicht ersetzen, weil sie die Leistungserbringer nicht binden können.
- Das Ermessen der Rehabilitationsträger, Rahmenverträge zu schließen („können“), ist gebunden.

## IV. Vertragsrecht (§ 21 SGB IX)

### Rahmenvertrag: § 21 II SGB IX

- Der Rahmenvertrag gilt nicht kraft Gesetzes, sondern kraft Vereinbarung für die Mitglieder der vertragsschließenden Organisationen.
- Versorgungsverträge können auf den Rahmenvertrag Bezug nehmen.

## IV. Vertragsrecht (§ 21 SGB IX)

### Versorgungsvertrag: § 21 I SGB IX

- Vertragspartner sind (die) Rehabilitationsträger – bzw. ihre Spitzenverbände – und einzelne Dienste und Einrichtungen
- Der Versorgungsvertrag stellt fest, dass Dienste und Einrichtungen geeignet sind (§§ 17 I, 21 III SGB IX)
- Er begründet keinen Anspruch auf Inanspruchnahme im Einzelfall (§ 19 IV SGB IX)

## IV. Vertragsrecht (§ 21 SGB IX)

### Versorgungsvertrag: § 21 I SGB IX

- Der Versorgungsvertrag muss mindestens die Regelungen nach § 21 I Nr. 1-6 SGB IX enthalten. Er kann mehr regeln.
- Er kann auf den Rahmenvertrag Bezug nehmen.
- Der Versorgungsvertrag kann die Qualitäten und Quantitäten der Inanspruchnahme im Einzelfall näher regeln. Hierdurch kann auch ein Recht auf Inanspruchnahme begründet werden.



## IV. Vertragsrecht (§ 21 SGB IX)

- Qualitätsanforderungen sind kooperativ zu vereinbaren.
- Die Verantwortung der Leistungserbringer für die Ergebnisqualität im Rahmen eines permanenten Qualitätsmanagements nach § 135a SGB V ist zu berücksichtigen.
- Gemeinsame Empfehlungen der Rehabilitationsträger können diese Verantwortung nicht relativieren und keine über das Gesetz hinausgehenden Belastungen der Dienste und Einrichtungen statuieren.

## IV. Vertragsrecht (§ 21 SGB IX)

- Grundsätze der Rehabilitationsträger zur Vereinbarung von Vergütungen können nur Grundsätze über angemessene und leistungsgerechte Vergütungen (§§ 19 Abs. 4 Satz 2, 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB IX) sein.
- Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelten in diesem Rahmen. Sie gebieten, dass möglichst effizient und sparsam Leistungsansprüche effektiv erfüllt werden und Leistungserbringer angemessen vergütet werden.

## IV. Vertragsrecht (§ 21 SGB IX)

- Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz begründet weder Substandards der Leistung noch unangemessen niedrige Vergütungen.
- Die Angemessenheit der Vergütung ist zu gesetzlichen Qualitätsanforderungen und Zielen in Beziehung zu setzen.
- Im regulierten System des SGB IX ist die angemessene Vergütung **kein freier Marktpreis**, sondern ein Preis in einem sozialrechtlich gebundenen Wettbewerbssystem.

V. Gilt das Wettbewerbsrecht?

Bietet das Sozialrecht bereits selbst einen wirtschaftsrechtlichen Rahmen?

Sind nationales und europäisches Wettbewerbs- und Vergaberecht anwendbar?

## V. Gilt das Wettbewerbsrecht?

### Sozialrechtlicher Rahmen:

Jeder grundsätzlich geeigneter Leistungserbringer ist bei der „Auftragsvergabe“ zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 4 S. 1, 1. HS SGB IX).

Dazu ist mit jedem grundsätzlich geeigneten Leistungserbringer ein Versorgungsvertrag zu schließen (§ 21 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 SGB IX).

Jeder grundsätzlich geeignete Leistungserbringer ist vom Rehabilitationsträger bei seiner Ermessensausübung im Einzelfall zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 4 SGB IX).

So garantiert bereits das Sozialrecht transparente Auswahlverfahren und verhindert die Ausnutzung von Marktmacht.

## V. Gilt das Wettbewerbsrecht?

- Deutsches Wettbewerbsrecht (GWB und UWG) setzen bürgerlich-rechtliche Rechtsbeziehungen voraus. Das Rechtsverhältnis ist jedoch öffentlich-rechtlich.
- Europäisches Wettbewerbsrecht (Art. 81 ff. EGV) setzt eine Unternehmensqualität der Rehabilitationsträger voraus. Die Rehabilitationsträger sind keine Unternehmen i.S. von Art. 81 EGV.

## V. Gilt das Wettbewerbsrecht?

Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht sind für das Rechtsverhältnis zwischen Rehabilitationsträgern und Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation nicht anwendbar, **weil und soweit** das Leistungserbringungsrecht einen abschließenden Wettbewerbsrahmen schafft, der auch den Grundrechten und Grundfreiheiten der Leistungserbringer gerecht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass alle geeigneten Leistungserbringer sich an dem Wettbewerb um die Inanspruchnahme im Einzelfall beteiligen können.

## V. Gilt das Wettbewerbsrecht?

- Deutsches (§§ 97 ff. GWB) und europäisches Vergaberecht (RL) setzen öffentliche Aufträge voraus.
- Bei den Rahmen- und Versorgungsverträgen der Rehabilitationsträger mit den Leistungserbringern handelt es sich nicht um öffentliche Aufträge.
- Deutsches und europäisches Vergaberecht sind nicht anwendbar.



## V. Gilt das Wettbewerbsrecht?

Deutsches und europäisches Vergaberecht sind für das Rechtsverhältnis zwischen Rehabilitationsträgern und Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation nicht anwendbar, **weil und soweit** die Inanspruchnahme nach dem SGB IX sich grundlegend von einem öffentlichen Auftrag unterscheidet. Dies setzt wiederum voraus, dass alle geeigneten Leistungserbringer in das System einbezogen sind und keine Vorauswahl nach anderen Gesichtspunkten erfolgt.

## VI. Rechtliche Durchsetzung

- Eingeklagt werden kann nur die Feststellung, dass ein Rahmenvertrag abzuschließen ist, nicht ein bestimmter Rahmenvertrag (Feststellungsklage).
- Die Bemühungen der Rehabilitationsträger sind auch durch deren Rechtsaufsicht überprüfbar.
- Der Versorgungsvertrag kann von Einrichtungen eingeklagt werden, die geeignet sind (Leistungsklage). Dabei könnte das Fehlen von (rahmenvertraglichen) Maßstäben thematisiert werden.
- Der Zugang zur Leistungserbringung kann auch in Klagen von Leistungsberechtigten thematisiert werden, die ihr Wunsch- und Wahlrecht geltend machen.